

Beschluss

AG-FamG Bochum § 1696 I BGB Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge auf die Kindesmutter, weil der Kindesvater anlässlich eines Umgangkontaktes einen Wechsel der Kinder in seinen Haushalt mit diesen besprochen hatte

Beschluss vom 2.7.2002 – 60F109/02

Aus den Gründen:

Die Parteien sind die Kindeseltern der im Tenor genannten Kinder. Mit Ausspruch der Ehescheidung wurde ihnen das Sorgerecht gemeinsam überlassen. Seit der Trennung der Eltern im Jahr 1996 leben die Kinder bei der Mutter. Der Antragsgegner ist zum damaligen Zeitpunkt nach D. gezogen. Besuchskontakte fanden ca. ein- bis zweimal im Jahr jeweils für einen längeren Zeitraum statt. Desweiteren bestand telefonischer Kontakt. Der letzte Besuch der Kinder fand am 26.12.2001 bis zum 3.1.2002 statt. Seitdem

ist es zu Spannungen zwischen den Kindeseltern, aber auch im Verhältnis der Kinder zum Kindesvater gekommen.

Die Antragstellerin behauptet, der Antragsgegner habe den Kindern nahegelegt, doch bei ihnen zu bleiben. Entsprechend habe er sich auch beim für ihn zuständigen Jugendamt erkundigt. Die Kinder seien dadurch in helle Aufregung geraten und hätten befürchtet, nicht mehr zur Mutter zurück zu können. Dabei habe der Antragsgegner insbesondere herausgestellt, dass er ja auch Inhaber der elterlichen Sorge sei. Letztlich hat der Antragsgegner dann aber die Kinder doch zurückgebracht. Es sei nunmehr zu befürchten, dass, solange die elterliche Sorge nicht eindeutig geklärt sei, ähnliches auch in Zukunft passieren würde.

Dementsprechend hätten auch die Kinder Angst, wieder zum Vater zu fahren und lehnten dies ab.

Dementsprechend beantragt die Antragstellerin, ihr nunmehr die elterliche Sorge allein zu übertragen.

Der Antragsgegner beantragt, es bei der bisherigen Regelung zu belassen.

Er räumt ein, mit den Kindern über einen Verbleib bei ihm gesprochen zu haben. Dabei habe er diesen jedoch dies nur als Modell vorgestellt. Grund dafür sei auch gewesen, dass die Kinder ihm berichtet hätten, dass sie nachts eingeschlossen würden, und dass auch die Sparbücher der Kinder von der Mutter mitbenutzt würden.

Gemäß § 1696 Abs. 1 BGB war die elterliche Sorge für die Kinder nunmehr auf die Kindesmutter allein zu übertragen. Eine derartige Entscheidung ist aus triftigen, das Wohl der Kinder nachhaltig berührenden Gründen angezeigt. Grund dafür ist das Verhalten des Antragsgegners beim letzten Besuchskontakt zur Jahreswende. Der Antragsgegner hat durch sein Verhalten, insbesondere durch die Tatsache, dass er der Meinung war, aufgrund des gemeinsamen Sorgerechtes auch die Kinder zu sich nehmen zu können, bewirkt, dass die Kinder Angst haben, wieder mit ihm in Kontakt zu treten. Dies hat die Anhörung der Kinder ergeben. Insbesondere das Kind T. hat eindeutig bekundet, dass er keinesfalls wieder zum Vater wolle. Er wolle für immer bei der Mutter bleiben und wolle keinesfalls zum Vater, auch C. zeigte sich durch das Verhalten des Vaters verunsichert. Den Kindern kann nur dadurch wieder Sicherheit im Umgang mit ihrem Vater gegeben werden, dass sie wissen, dass diesem auch von Gesetz wegen nicht gestattet ist, sie bei sich zu behalten. Dies kann nur dadurch gewährleistet werden, dass der Kindesmutter die elterliche Sorge übertragen wird. Dadurch ist auch im Verhältnis der Kindeseltern klargestellt, dass der Aufenthalt der Kinder bei der Kindesmutter ist und dort auch bleibt.

Mitgeteilt von RAin Jutta Kassing, Bochum